

Kontakt und weitere Informationen

Caritasverband Wuppertal/Solingen e.V.

Rechtliche Betreuung

Hünefeldstraße 52a

42285 Wuppertal

Tel.: 0202 3890327

Fax: 0202 28319939

E-Mail: rechtliche.betreuung@caritas-wsg.de

Ansprechpartner:

Thomas Wolthaus (Abteilungsleitung)

Termine nur nach Terminvereinbarung

Telefonische Sprechzeiten:

montags bis freitags 09.00 -11.00 Uhr

Ihre Zufriedenheit ist uns wichtig.

Sie haben Anregungen oder Kritik?

Sprechen Sie uns gerne an!

www.caritas-wsg.de



Rechtliche
Betreuung

So finden Sie uns in Wuppertal



Hünefeldstraße 52a

42285 Wuppertal

Schwebebahnstation: Völklinger Straße

Rechtliche
Betreuung



Anerkannter Betreuungsverein



Stand: Januar 2023 Foto: fotolia_rcfotostock

Caritasverband Wuppertal/Solingen e.V.

Die Rechtliche Betreuung

Für eine volljährige Person, die nicht mehr in der Lage ist, ihre Angelegenheiten „ganz oder teilweise“ zu regeln, kann ein Antrag beim Betreuungsgericht auf Rechtliche Betreuung gestellt werden. (§1814 BGB).

Nach einem Beschluss des Amtsgerichts kann eine rechtliche Betreuung im Rahmen der Aufgabenkreise tätig werden. (§1815 BGB)

Voraussetzung ist eine

- psychische Erkrankung
- geistige Behinderung
- seelische Behinderung
- körperliche Behinderung

Aufgabenkreise

Ein/e Betreuer/in wird nur für die Bereiche bestellt, für die eine „Erforderlichkeit“ besteht. Die wichtigsten dieser sogenannten Aufgabenkreise sind z.B.:

- Vermögenssorge
- Gesundheitsfürsorge
- Behördenangelegenheiten
- Wohnungsangelegenheiten



Der Betreute

Eine rechtlich betreute Person ist nicht entmündigt. Die Geschäftsfähigkeit bleibt grundsätzlich erhalten. Die Dauer der Betreuung ist variabel. Eine Überprüfung findet mindestens alle 7 Jahre statt.

Jeder betreute Mensch hat Stärken, Fähigkeiten und Wünsche. Diese gilt es zu erkennen und so gut wie möglich umzusetzen.

Eine Aufhebung der gesetzlichen Betreuung kann jederzeit beim Amtsgericht beantragt werden.

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, ehrenamtliche Arbeit

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung geben jedem Menschen die Möglichkeit, für den Krankheitsfall Vorsorge zu treffen. Grundsätzlich haben sie Vorrang vor einer rechtlichen Betreuung.

In einer Vorsorgevollmacht wird auf privatem Wege festgelegt:

- der Vollmachtnehmer
- die zu besorgenden Angelegenheiten
- der Zeitpunkt des Inkrafttretens

In einer Betreuungsverfügung wird der zukünftige rechtliche Betreuer festgelegt. Individuelle Vorstellungen über Finanzen, Aufenthalt, Gesundheit etc. können schriftlich fixiert werden.

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung können kombiniert werden.

Wir beraten zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

Für unsere Arbeit mit rechtlich betreuten Menschen sind wir auf die Unterstützung ehrenamtlicher Helfer und Helferinnen angewiesen, die ihre individuellen Fähigkeiten bei einer Vielzahl von Tätigkeiten einbringen möchten.

Wir unterstützen mit Rat und mit Fortbildungsangeboten.

